



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 11/2016 vom 15.06.2016

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001

Aktenzeichen: 63 DH 01187/2016/71

Seite 2

Aktenzeichen: 63 DH 02524/2015/71

Seite 2

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen

8. Änderung Teil A des Flächennutzungsplanes

Seite 3 - 4

8. Änderung Teil B des Flächennutzungsplanes

Seite 5 - 6

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-100/75

„An der Straße Osterkamp“ in der Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Bau-
gesetzbuch (BauGB)

Seite 7 - 8

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Flecken Lemförde

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
Nr. 4.2 „Hinter dem Amtshof II“

Seite 8 - 9

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
Nr. 23 „Gartenstraße bis Kochstraße“ – 2. Änderung (Kurze Str./
Hauptstraße)

Seite 9 - 10

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 01.06.2016 - Aktenzeichen: 63 DH 01187/2016/71 -

Die wpd Windpark Nr. 527 GmbH & Co. KG - Herrn Per Ostergaard - hat Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-92 mit 2,35 MW. 138,38 m Nabenhöhe, 92 m Rotordurchmesser und 184,38 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Natenstedt	Natenstedt
Flur	1	1
Flurstück	56/5	64/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 10.06.2016 - Aktenzeichen: 63 DH 02524/2015/71 -

Meyer Gemüsebearbeitung GmbH - Herrn Laurenz Meyer – hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V 112 mit 3.3 MW, 94 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 112 m und 150 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Abbenhausen
Flur	15
Flurstück	74/8

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

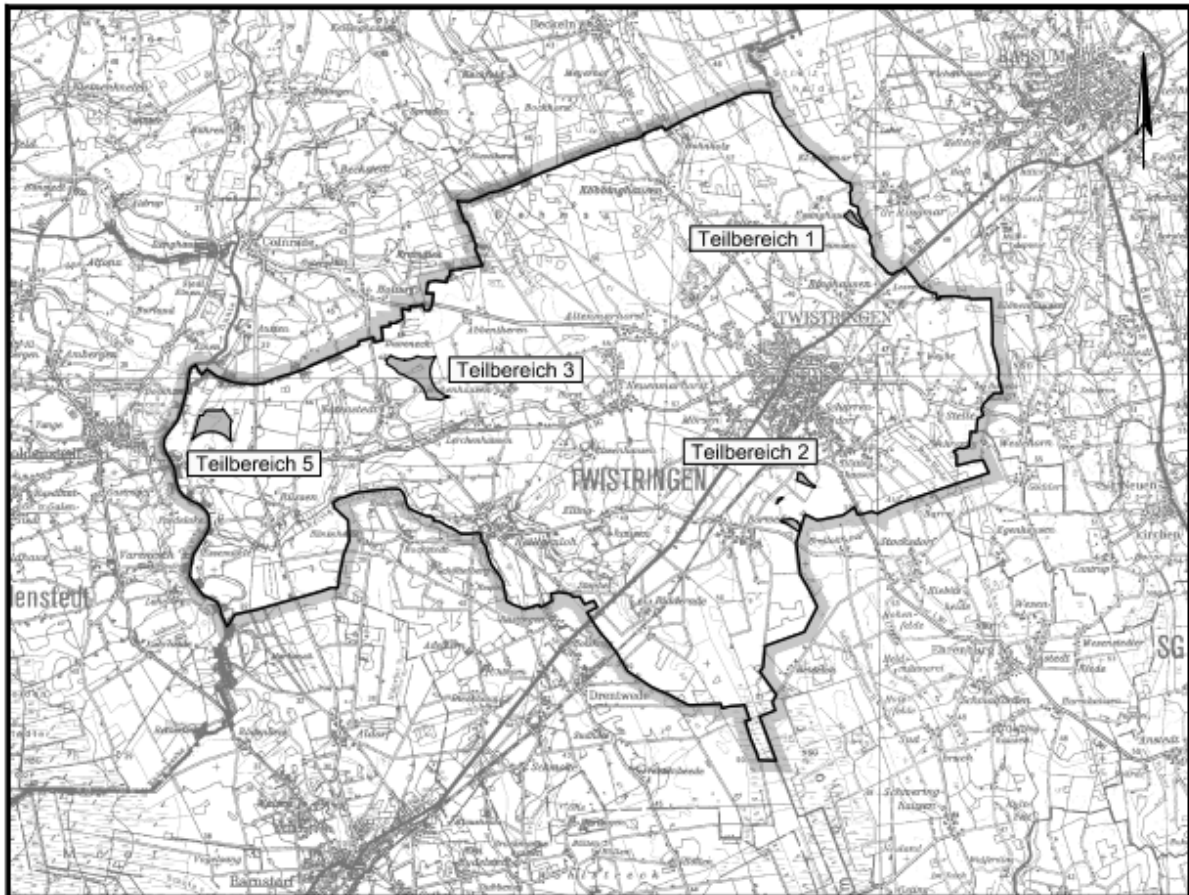
Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

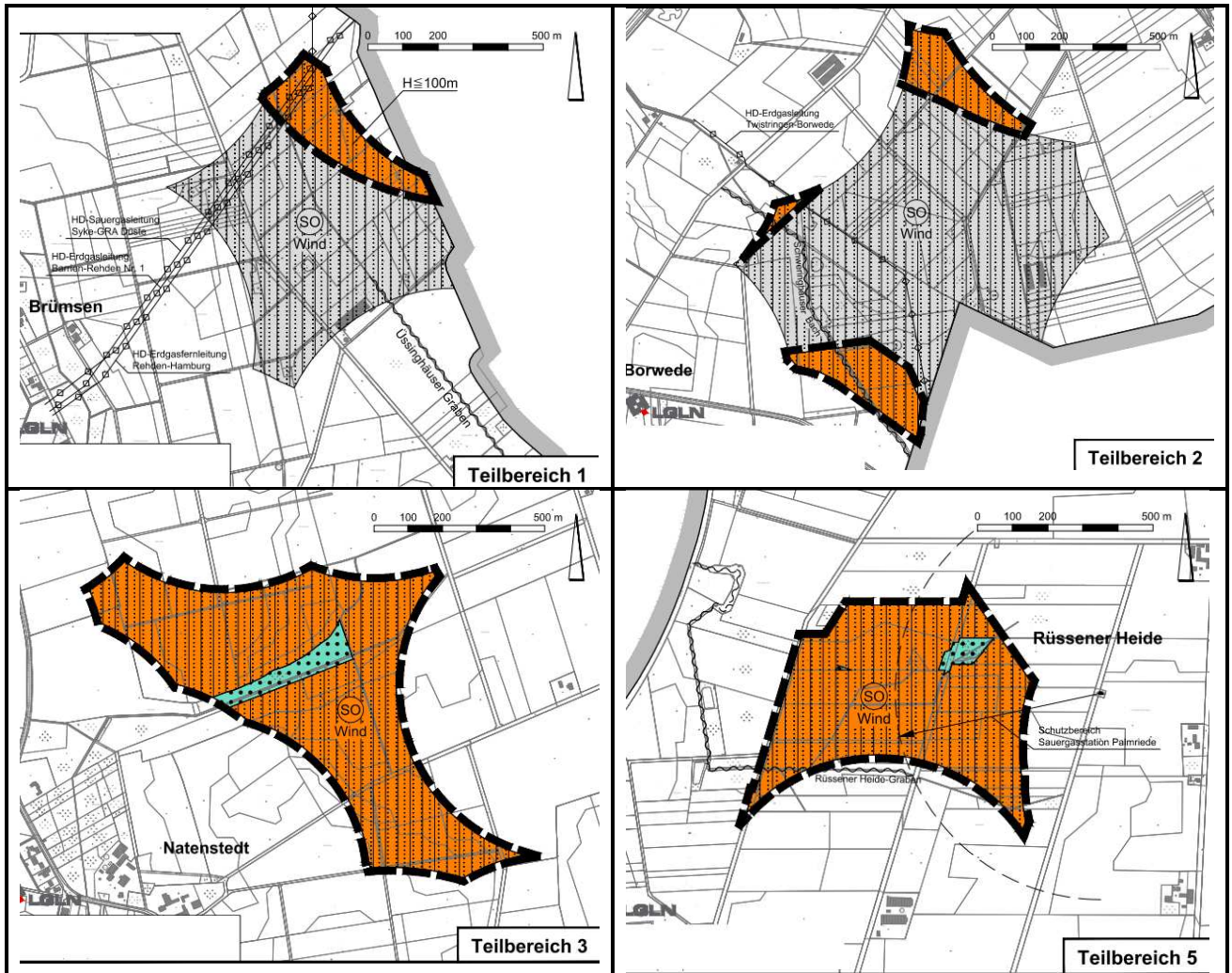
Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen 8. Änderung Teil A des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 15.10.2015 (Az.: 63 DH 02603/2015/82) die 8. Änderung Teil A des Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen mit Begründung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) mit der Auflage genehmigt, dass in der Begründung auf Seite 3f zum Teilbereich 1 die Ausführung hinsichtlich des Verzichts auf pauschale Schutzabstände zur Sauer gasleitung auf die im Standortkonzept ermittelten Potentialbereiche redaktionell angepasst wird.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung Teil A des Flächennutzungsplans und die Darstellungen der Teilbereiche 1 bis 3 und 5 sind den nachstehenden Übersichtsplänen zu entnehmen:





Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung Teil A des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 8. Änderung Teil A des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, öffentlich aus und können dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

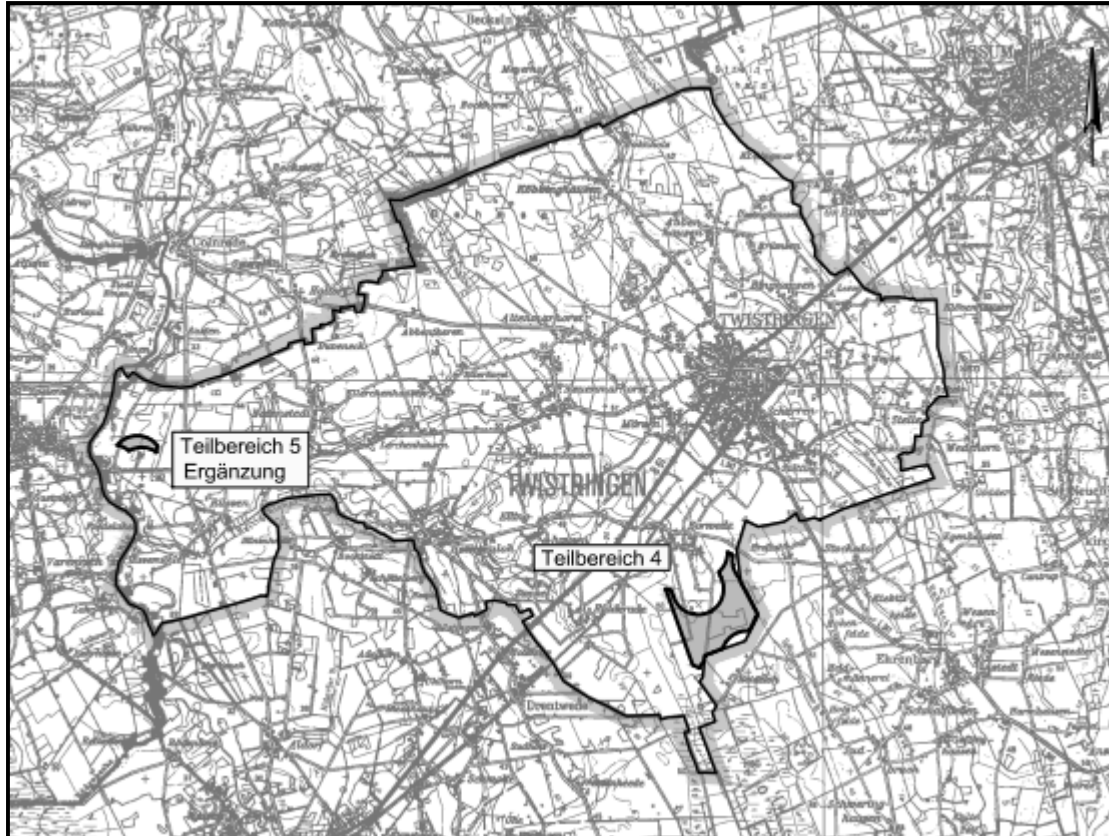
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

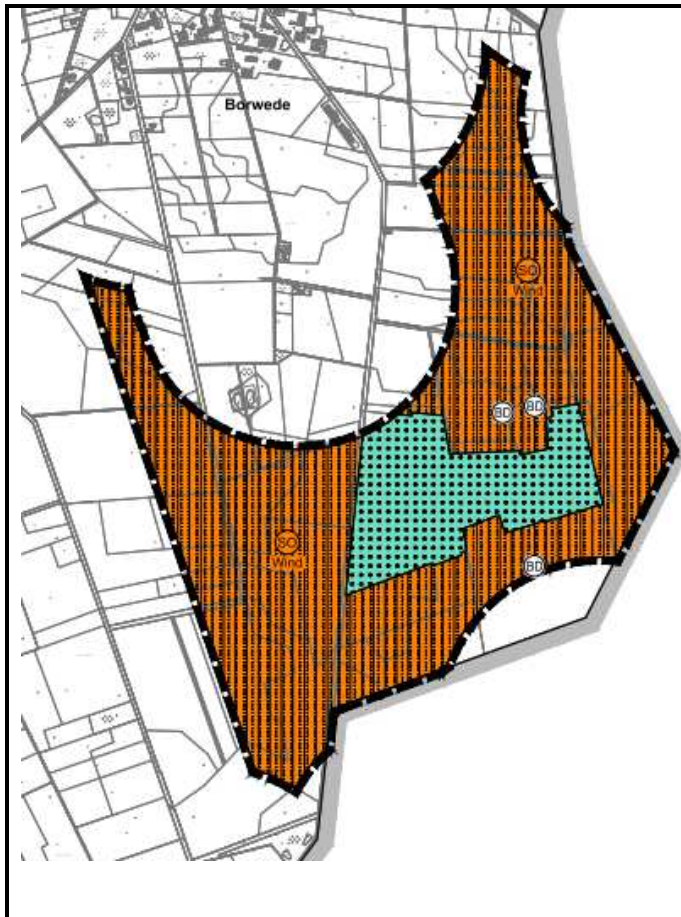
Twistringen, den 15.06.2016
Der Bürgermeister
gez. M. Schlake

Bauleitplanung der Stadt Twistringen 8. Änderung Teil B des Flächennutzungsplanes

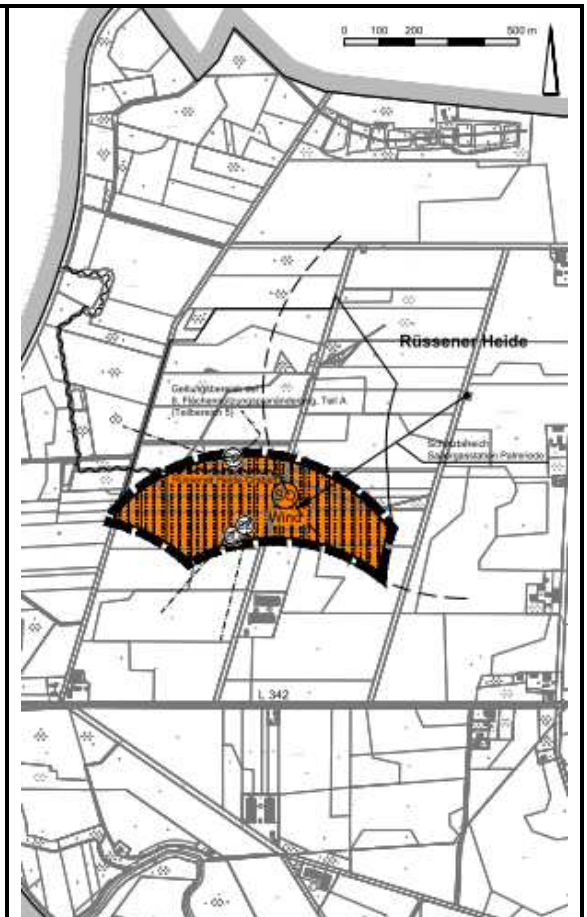
Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 30.05.2016 (Az.: 63 DH 01199/2016/82) die 8. Änderung Teil B des Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen mit Begründung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722) mit der Auflage genehmigt, dass auf der Planzeichnung die maßgebliche Fassung der BauNVO ergänzt wird.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung Teil B des Flächennutzungsplans und die Darstellungen der Teilbereiche 4 und 5 (Ergänzung) sind den nachstehenden Übersichtsplänen zu entnehmen:





Teilbereich 4



Teilbereich 5 Ergänzung

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung Teil B des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 8. Änderung Teil B des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, öffentlich aus und können dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Twistringen, den 15.06.2016
Der Bürgermeister
gez. M. Schlake

Bauleitplanung der Stadt Twistringen
1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplan Nr. 26-100/75 „An der Straße Osterkamp“
in der Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26-(100/75) „An der Straße Osterkamp“ nebst zugehöriger Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan gestrichelt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26-(100/75) „An der Straße Osterkamp“ rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassende Erklärung ab sofort im Rathaus der Stadt Twistringen (Fachbereich IV Wirtschaft & Entwicklung), Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, öffentlich aus und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 26-(100/75) „An der Straße Osterkamp“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 15.06.2016
Der Bürgermeister
gez. M. Schlake

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Flecken Lemförde

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 4.2 "Hinter dem Amtshof II"

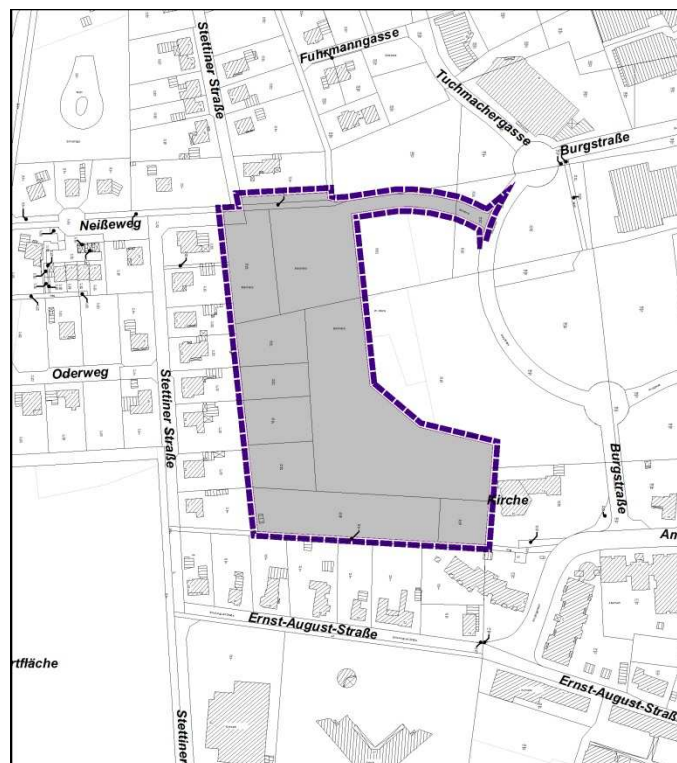
Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 25.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 4.2 "Hinter dem Amtshof II" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entwickelt und bedarf insofern gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Lage des Plangebietes:

Der Geltungsbereich liegt östlich der Bebauung des mittleren Abschnitts der "Stettiner Straße" und westlich der „Burgstraße“. Zur Abgrenzung wird auf den beigefügten Plan mit Darstellung des Geltungsbereiches verwiesen.

Übersichtskarte / M 1: 5000



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4.2 "Hinter dem Amtshof II" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Aufstellungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 03.06.2016
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Flecken Lemförde
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag L.S.
Mentrup

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den
Bebauungsplan Nr. 23 "Gartenstraße bis Kochstraße" - 2. Änderung (Kurze Str./Hauptstraße)**

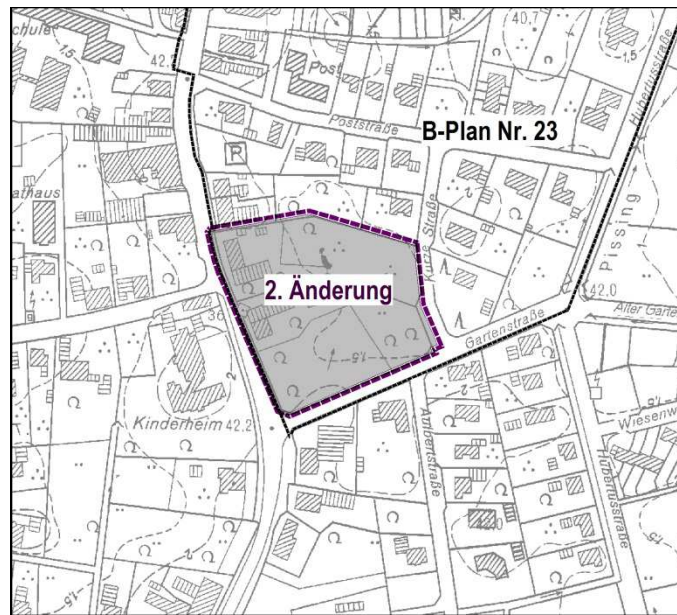
Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 25.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 23 "Gartenstraße bis Kochstraße" - 2. Änderung (Kurze Str./Hauptstraße) gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entwickelt und bedarf insofern gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Lage des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung liegt zwischen der "Hauptstraße" und der "Kurzen Straße", nördlich der Gartenstraße. Zur genauen Abgrenzung wird auf den beigefügten Plan mit Darstellung des Geltungsbereiches verwiesen.

Übersichtskarte / M 1: 5000



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Gartenstraße bis Kochstraße" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Aufstellungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 06.06.2016
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Flecken Lemförde
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
Mentrup

L.S.